

Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen

Vom 12. Januar 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017¹⁾ über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG),

beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Dekret regelt die Ausführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 3 Satz 1 BNPG.

§ 2 Eigenverantwortung

¹ Die Gewährleistung der Brandsicherheit bei Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungsanlagen.

§ 3 Erfüllung der Sorgfaltspflicht

¹ Die Sorgfaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine Fachperson eine sicherheitstechnische Prüfung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Sicherheitsmängel behoben werden.

§ 4 Periodizität

¹ Die Periodizität der Prüfung von Feuerungsanlagen richtet sich insbesondere nach Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagentalter sowie nach Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.

§ 5 Prüfung

¹ Die sicherheitstechnische Prüfung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

1) GS 2017.043, SGS [761](#)

² Eigentümerinnen und Eigentümer oder Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungsanlagen müssen die sicherheitstechnische Prüfung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.

³ Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

§ 6 Fachperson

¹ Fachpersonen für die sicherheitstechnische Prüfung sind gelernte Berufsfachleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit gleichwertigem Abschluss der Berufe:

- a. Kaminfegerin oder Kaminfeger;
- b. Heizungsinstallateurin oder Heizungsinstallateur;
- c. Hafnerin/Ofenbauerin oder Hafner/Ofenbauer;
- d. Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur.

² Als Fachpersonen gelten ebenfalls Servicetechnikpersonen der jeweiligen Herstellenden der Feuerungsanlagen.

§ 7 Pflichten der Fachperson

¹ Die Fachperson teilt die bei der Prüfung festgestellten Sicherheitsmängel den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Betreiberinnen und Betreibern schriftlich mit.

² Sie erstattet der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung Meldung:

- a. bei Feststellung einer Brandgefahr durch eine Feuerungsanlage oder
- b. wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen oder Betreiber einer Feuerungsanlage festgestellte Sicherheitsmängel nicht beheben lassen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.01.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.044

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.01.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.044